

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 156	400
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 13. Dezember 2022

741

Einfache Anfrage von Pascal Schmid und Aline Indergand vom 26. Oktober 2022 „Rechtskonforme Information und Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung bei Grosswindanlagen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Der Kanton Thurgau strebt eine Steigerung der lokalen Produktion an erneuerbaren Energien an. Dazu gehört die Windenergie. Das Potenzial der Windkraft ist vor allem mittels Grosswindanlagen zu erschliessen. Die Nutzung der Windkraft mittels Grosswindanlagen hat dabei in den Windenergiegebieten zu erfolgen, die auf der Übersichtskarte „Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien“ des Kantonalen Richtplans (KRP) ausgeschieden sind (vgl. Planungsgrundsatz 4.2 Q, KRP TG, Juni 2019).

Die Festlegung der potentiellen Standorte für Grosswindanlagen erfolgte auf der Basis einer Potenzialstudie und einer mehrstufigen Interessenabwägung. Potentielle Standorte wurden verworfen und geeignete Standorte in den KRP aufgenommen. Zu den aufgenommenen Standorten gehört auch das Windenergiegebiet Thundorf (Festsetzung 4.2 A KRP). Bei der Ausscheidung der Windenergiegebiete wurde nicht auf den Verlauf von Gemeindegrenzen Rücksicht genommen. Der Richtplanperimeter für das Windenergiegebiet Thundorf erstreckt sich über die Politische Gemeinden (PG) Thundorf, Hüttlingen und Amlikon-Bissegg, wobei der grösste Teil des Perimeters auf dem Gebiet der PG Thundorf liegt.

Gegenstand der Raumplanung sind räumliche Konflikte, die sich aus der Begrenztheit des Lebensraumes und der vielschichtigen Anforderungen an ihn ergeben. Voraussetzungen für eine Planung, die von den Betroffenen akzeptiert wird, ist, dass alle Interessierten die Möglichkeit erhalten, ihre Anliegen rechtzeitig in den Planungsprozess einzubringen. Diesem Zweck dient die in Art. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) und in § 9 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) statuierte Mitwir-

kung. Gemäss Art. 4 RPG unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Gemäss § 9 PBG informieren die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ablauf, Ziele und Mittel von Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung und die betreffenden Nachbargemeinden in geeigneter Weise mitwirken können. Im Zusammenhang mit den Grosswindanlagen ist sodann auf den Planungsgrundsatz 4.2 R im KRP im Speziellen hinzuweisen, gemäss dem die mit den Planungsaufgaben betrauten Behörden dafür zu sorgen haben, dass die Bevölkerung und die betroffenen Nachbargemeinden in geeigneter Weise mitwirken können. Im Minimum verlangen die zitierten Bestimmungen von den Behörden, aus der Bevölkerung Vorschläge entgegenzunehmen, Planentwürfe zur allgemeinen Ansichtsäusserung freizugeben und in beiden Fällen Vorschläge und Einwände materiell zu beantworten (vgl. BGE 111 Ia 164 E. 2d). Die Information und Mitwirkung haben früh einzusetzen. Die zuständige Gemeindebehörde hat im Einzelfall das sachgerechte Vorgehen zu bestimmen. Denkbar sind unter anderem Informationen wie Medienmitteilungen, Veranstaltungen, Vernehmlassungen, Umfragen oder persönliche Besprechungen (vgl. Departement für Bau und Umwelt, Erläuterungen zum Planungs- und Baugesetz, Kap. 2, S. 23).

Information und Mitwirkung nach Art. 4 RPG und § 9 PBG sind von den anderen Einflussmöglichkeiten im demokratischen Rechtsstaat abzugrenzen. Die direkte Demokratie macht die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Kanton Thurgau in raumplanerischen Entscheiden zum obersten Entscheidungsorgan: Die Gesamtheit der Stimmberechtigten setzt an der Urne oder an einer Gemeindeversammlung einen Plan nach RPG/PBG fest. Der individuelle Rechtsschutz will dagegen die Gesetzmässigkeit staatlichen raumplanerischen Handels über die Gerichtsbarkeit sichern.

Im vorliegenden Fall befinden sich sämtliche acht Standorte auf dem Gemeindegebiet der PG Thundorf. Oberstes Entscheidungsorgan über die damit verbundenen planerischen Erlasse sind damit deren Organe. Der Einbezug der Bevölkerung in den benachbarten Gemeinden ist jedoch sichergestellt durch das Instrument der Mitwirkung und des individuellen Rechtsschutzes. Diese beiden Instrumente entfalten ihre Wirkung auch über die Gemeindegrenze hinaus. Berechtigt, sich zu informieren und an der Mitwirkung teilzunehmen, ist nämlich die Bevölkerung. Damit sind weder nur die Stimmberechtigten der planenden Gemeinde, noch die durch Grundeigentum im Planperimeter umschriebene oder im Sinne der Rechtsschutzvoraussetzungen besonders betroffene Bevölkerung gemeint, sondern vielmehr all jene, die durch Planung berührt sein können. In Frage kommen je nach Planung sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner der Standortgemeinde, aber auch der umliegenden Gemeinden, umliegende Gebietskörperschaften, Verbände etc.

Die acht Standorte werden zu gegebener Zeit im Rahmen der vorgesehenen Verfahren (Genehmigungsverfahren, allenfalls Rechtsmittelverfahren) zu überprüfen sein. Die Informations- und Mitwirkungsrechte sowie der individuelle Rechtsschutz gelten für sämtliche von der Planung Betroffenen. Sofern diese in rechtsgenügender Art und Weise gewahrt sind (Art. 4 RPG, § 9 PBG sowie Planungsgrundsatz 4.2 R KRP), ist gegen

den Umstand, dass sich einzelne Standorte in der Nähe der Gemeindegrenze befinden, nichts einzuwenden.

Frage 2

Die Festlegungen im KRP zur Windenergie und damit auch die Festsetzung des Windenergiegebietes Thundorf samt dessen räumlicher Ausdehnung erfolgte in den dafür vorgesehenen Prozessen. Sämtliche betroffene Gemeinden wurden von der Abteilung Energie des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) angeschrieben. Ihnen wurde eine Information zur Richtplanänderung im Gemeinderat und für die Bevölkerung angeboten. Die Abteilung Energie wurde kantonsweit zu insgesamt 15 Gemeinderatsitzungen eingeladen und durfte zusätzlich in fünf Gemeinden die Bevölkerung zum Inhalt der Richtplanänderung informieren. Die PG Hüttlingen nutzte dieses Angebot, die PG Amlikon-Bissegg und Thundorf verzichteten darauf. Die Bewilligung von Grosswindanlagen erfordert neben der Festsetzung des jeweiligen Windenergiegebiets im KRP eine geeignete Nutzungszone in der kommunalen Nutzungsplanung. Das heisst, die Gemeinden legen im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens (Rahmennutzungsplan und gegebenenfalls Sondernutzungsplan) eine entsprechende Zone für Grosswindanlagen sowie die dazugehörigen Bestimmungen in der Bauordnung fest. Die Entscheidungshoheit über die Nutzungsplanung obliegt den Standortgemeinden. Diese Entscheidungshoheit beinhaltet auch die Durchführung eines korrekten Verfahrens.

Derzeit ist die PG Thundorf an einer Gesamtrevision der Kommunalplanung. Im Rahmen dieser Gesamtrevision sollen auch eine Zone für die Nutzung der Windenergie im Zonenplan und im Baureglement verankert sowie ein Gestaltungsplan ausgearbeitet werden. Die PG Thundorf wird dabei durch ein spezialisiertes Planungsbüro unterstützt. Die massgeblichen Vorgaben für Information und Mitwirkung dürften mithin bekannt sein. Nach dem aktuellen Kenntnisstand des Kantons hat die PG Thundorf das Mitwirkungsverfahren eingeleitet und im Rahmen von zwei Informationsveranstaltungen einerseits die Bevölkerung von Thundorf und andererseits die Bevölkerung der Nachbargemeinden über die Planungsentwürfe informiert. Im Anschluss an die Informationsveranstaltungen wurde die Bevölkerung mittels Infoschreiben zur Mitwirkung eingeladen. Ob der Mitwirkungsprozess am Ende den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann zum jetzigen Zeitpunkt und an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

Frage 3

Mit § 13 PBG wurde die gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung regionaler Richtpläne geschaffen. Im Thurgau wird davon aber wenig Gebrauch gemacht. Vorliegend bedarf es indes nicht nur einer regionalen, sondern einer kantonalen Abstimmung, weshalb im KRP ein neues Richtplankapitel „Windenergie“ mit Planungsgrundsätzen und Festsetzungen zu den Windenergiegebieten im Thurgau erarbeitet wurde. Art. 10 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) verlangt denn auch, dass die Kantone dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im KRP festgelegt werden. Eine zusätzliche regionale Richtplanung ist deshalb nicht angezeigt.

Im kommunalen Richtplan der PG Thundorf wird das Thema Windenergie im Rahmen der laufenden Revision aufgenommen. Die verschiedenen Planungsinstrumente zirkulieren derzeit bei den kantonalen Fachstellen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens.

Frage 4

Die Mitwirkung dient der Legitimation und der mit steigender Akzeptanz verbesserten Durchsetzung der Planungsentscheide. Belastende Entscheide des Staates sind für die Bürgerinnen und Bürger besser akzeptierbar, sofern sie die Art und Weise ihres Zustandekommens verstehen können. Verständnis setzt Transparenz voraus und Transparenz entsteht durch Kommunikation. Je komplexer eine Planung ist, desto grössere Anforderungen gelten daher an den Informations- und Mitwirkungsprozess. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat der Auffassung, dass auch im vorliegenden Fall, wo es um die planungsrechtlichen Grundlagen für Grosswindanlagen geht, ein sorgfältiger Informations- und Mitwirkungsprozess wichtig ist. Dass dabei die rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind, ergibt sich bereits aus Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und § 2 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; RB 101).

Frage 5

Der Kanton hat die Grundlagen zur Nutzung der Windenergie über mehrere Jahre sorgfältig und seriös erarbeitet. Sie wurden mehrfach bestätigt und vom Grossen Rat und vom Bundesrat – nach eingehender Prüfung durch die relevanten Bundesämter – genehmigt. Windparks im Inland und im nahen Ausland zeigen, dass Windenergie auch im Thurgau technisch und wirtschaftlich funktionieren kann. Der wirtschaftliche Betrieb liegt in der Verantwortung des Investors. Die Produktionserwartungen erscheinen im Vergleich mit realen Windparks bei ähnlichem Windaufkommen als plausibel.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber